

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 04.06.2024
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0106/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	11.06.2024	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.08.2024	öffentlich
Stadtrat	15.08.2024	öffentlich

Thema: Lärmschutzwand entlang Magdeburger Ring, Bereich Reform/Lemsdorf

Zu dem in der Stadtratssitzung am 10.03.2024 gestellten Prüfantrag A0060/24 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Tangente in Reform/Lemsdorf mit Fördermitteln möglich wäre und welche Kosten auf die Landeshauptstadt Magdeburg zukämen.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg wird seit 2007 regelmäßig eine Lärmkartierung nach den Vorgaben der Europäischen Union durchgeführt bzw. aktualisiert. Ziel dieser Kartierung ist die Ausbreitung des Verkehrslärms in Verbindung mit betroffenen Einwohnerzahlen im Stadtgebiet zu dokumentieren. Im Zuge der Lärmaktionsplanung wurden für die Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen strategische Lärmkarten erarbeitet und entsprechende Hotspots lokalisiert. Die Prioritäten richteten sich nach der ermittelten Lärmbelastung sowie nach Anzahl der betroffenen Einwohner.

Für bestehende Straßen wie dem Magdeburger Ring wurden vom Gesetzgeber keine Immissionsgrenzwerte für Lärm festgesetzt. Nach Prüfung vom Fachdienst Bau und Umweltrecht, Sachgebiet Immissionsschutz, werden in den Bereichen Reform und Lemsdorf an der vorhandenen Anliegerbebauung die Auslösewerte für die Lärmsanierung des Bundes nicht erreicht (nach BImSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Im Bereich Reform liegen nur Garten- bzw. Gewerbegebiete im direkten Einwirkungsbereich des MD-Rings. Eine (schützenswerte) Wohnbebauung ist nicht vorhanden. Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde gibt es daher keine Pflichtaufgabe der LH MD für die Errichtung einer LSW.

Lärmsanierungsmaßnahmen sind nachträgliche Maßnahmen zum Schutz gegen bereits bestehende Lärmquellen. Dabei handelt es sich um freiwillige Maßnahmen auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (als Beispiel zu nennen wäre das Lärmsanierungsprogramm des BMDV für Bundesfernstraßen in Baulast des Bundes). Für bestehende, ortsübliche Straßen gibt es somit keine gesetzliche Pflicht zur Errichtung von Lärmschutzwänden.

Eine Lärmvorsorge gilt nur bei einem Neubau oder bei einer wesentlich baulichen Änderung von Verkehrswegen. In diesem Fall ist die 16. BImSchV anzuwenden. Die darin in Abhängigkeit des Gebietscharakters dargestellten Grenzwerte sind einzuhalten. Wie dies erfolgt, obliegt dem Straßenbaulastträger (möglichst aktive, sonst passive Lärmschutzmaßnahmen).

Nach den aktuellen Herstellungskosten im Bereich LSW Quartier Umfassungsstraße, liegen derzeit die Kosten der Gesamtmaßnahme (Planung+Bau) bei rund 10.000 EUR pro laufende Meter bzw. 1.500 EUR pro Quadratmeter der Wandfläche.

Die Information wurde zwischen den FB 64, 67 und 68 abgestimmt.

Rehbaum

I0106/24 Anlage 1, Satellitenluftbild - Am Busch